Num. 3184.

Ebersberg, den 11. Januar 1886.

1.31-1 Archiv Glonn

Königl. Bezirksamt

Ebersberg.

Betreff:

Halbwaisenkasse, hier Bitte um Aufhebung der Nachtrag.

Die Bitte wird hiemit entsprochen. Für den Fall weiterer Rechnungsstörungen wird jedoch dieser Mangel nicht nur in rechtlicher Weise verfolgt, sondern auch die bemängelte Arbeit aufgehoben werden und sodann zur geeigneten Bereinigung zu bringen ist.

Der Bezirksamtmann:

Hage

An

die Gemeinde-Verwaltung Glonn.

Num. 3184.

Ebersberg, den 11. Januar 1886.

1.31-1 Archiv Glonn

Königl. Bezirksamt

Ebersberg.

Betreff:

Halbwaisenkasse, hier Bitte um Aufhebung der Nachtragsamt.

Die Sicherheitshypothek wird hiemit aufgelassen. Für den Fall weiterer Sicherheitsstellungen wird jedoch dieser Nachtrag nicht nur in erhöhtem Maße wieder eingeführt, sondern auch die bereits aufgelassene wieder aufgenommen werden und vorläufig zur gerichtlichen Kenntniß zu bringen ist.

Der
Bezirksamtmann.

Hagn

An
die Gemeinde Verwaltung
Glonn.

Num. 2 184.

Ebersberg, den 24. Aug. 1886.

1-31-1 Archiv Glonn

Königl. Bezirksamt

Ebersberg.

Betreff:

Gebrauchsabnahme in Glonn,
hier Visitationsmaschine.

In den Nächten vom 24. auf 25. und vom 25. auf 26. d. M. kann die Visitationsmaschine visitiert werden und ist die k. Gend. Station Glonn hiervon sogleich zu verständigen.

Der
k. Bezirksamtmann:
Mayer

An
Die k. Gend. Station
Glonn.

1-31-1 Archiv Glonn

Num. 3184.

Ebersberg, den 17 Oktober 1885

Königl. Bezirksamt

Ebersberg.

Betreff:

Hundehalten in der Gemeinde Glonn.

Der Gemeindeverwaltung Glonn wird nachstehend Abschrift der unterm heutigen an die Gemeindeverwaltung Baiern ergangenen Verfügung mitgetheilt.

Der
V. Bezirksamtmann
Hage

Abschrift.

Ebersberg den 17 Oktober 1885

Kgl. Bezirksamt Ebersberg
an die Gemeindeverwaltung
Baiern

Betreff.
Hundehalten.

Nach der Verordnung vom 14 April d. J. Nr. wird die Hundehaltung nachstehend in den Orten
Rottenbach
Zeiern
Langenpfunzen
Grilling mit Gras- u. Kleinhofen
verboten, was hiemit zur Kenntniß gebracht, jedoch mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß für den Fall fernerer Zuwiderhandlungen die Nachtwache verstärkt u. gehalten die bezeichnete Nacht aufgebotten wird.

Der
V. Bezirksamtmann
Hage

An die
Gemeindeverwaltung
Glonn.

1-31-1 Archiv Glonn

Num. 2984

Ebersberg, den 12. Oktober 1896

Königl. Bezirksamt

Ebersberg.

Betreff:

Gemeindeverwaltungen Glonn, Jesenwang
Bestimmung der Sicherheitswachen.

Auf die Vorstellungen der Gemeinde Glonn u. der Ortschaften Lindach, Altmünster und Neumünster wird die Sicherheitswache reduziert auf

a, sechs Mann für die Ortschaften Lindach, Altmünster und Neumünster zusammen, so daß diese drei Ortschaften in einen Patrouillenbezirk vereinigt sind, ferner auf

b, vier Mann in der Ortschaft Glonn, drei Mann in der Ortschaft Frauenreuth, drei Mann in der Ortschaft Zaglach, drei Mann in der Ortschaft Aiding, dann drei Mann in der Ortschaft Lebelberg.-

Hiernach sind die Verzeichnisse der Sicherheitswachtmannschaften festzustellen, Abschrift davon der K. Gendarmeriestation Glonn zu übergeben, u. ist hierüber in drei Tagen bei Meidung der Anordnung eines Vorstehers zu berichten.-

Sollten weitere Umstände abnormaler Sicherheitsstörungen auftreten, so würde ich mich genötigt gezwungen sehen, nicht nur die Sicherheitswachen wieder zu vermehren, sondern auch noch die berufene Macht aufzubieten.

Der
K. Bezirksamtmann

Unger

An die
Gemeindeverwaltung
Glonn

1-31-1 Archiv Glonn

Num. 2870.

Ebersberg, den 10. April 1885.

Königl. Bezirksamt

Ebersberg.

Betreff:

Gebührenfreiheit in der Gemeinde Glonn.

Auf die Vorstellungen der Gemeindevorstehungen Daiting, Egmating und Glonn vom 8. d. M. werden:

1. die in der Bezirksamtlichen Verfügung vom 5. d. M. Nr. 6. enthaltenen Anordnungen dahin abgeändert, daß die Gebührenfreiheit Verhandlungen nur in den Nächten der Montage und Donnerstage, dann der Tage vor Feiertagen u. der Feiertage selbst abzuhalten ist.

Bei der Bestimmung über die Orte, in denen die Gebührenfreiheit Verhandlungen stattzufinden hat und über die Anzahl der in jedem Orte hierzu beizuziehenden Mannschaft hat es sein Verbleiben.

2. die Herren Bürgermeister der Gemeinden Daiting, Egmating und Glonn haben die Vorzüge der monatlichen Verfügungen angesichts dieses anzuhalten, sodann der Gemeindeausschuß zu verpflichten, durch diesen den angeordneten Gemeindediener, nämlich Nachtwächter und Vorsteher der abgeänderten Bezirksamtlichen Verfügung gewissenhaft zu lassen und den so festgestellten Thatbestand den in Betracht kommenden Pflichtigen gegen Unterschrift zu eröffnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist solches unter Beisetzung des Datums der Eröffnung bezüglich zu bemerken, die die Eröffnung damit ~~gleichzeitig vorzunehmen~~ ist

An

die Gemeinde-Vorstehung

Glonn.

1-31-1 Archiv Glonn

zu jeder Zeit Beschwerde zur Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern in München zu erheben, wobei aber ausdrücklich bemerkt wird, daß durch eine allenfallsige Beschwerde der Vollzug gegenwärtiger Anordnung nicht aufgehalten werde.

Der
k. Bezirksamtmann:

Gram

Eingegangen selbst

Pilnsichtes-
[illegible]

1-31-1 Archiv Glonn

gleichzeitig mitzuteilen ist.

Abschriften der so festgesetzten Fremdenverzeichnisse sind dem k. Amtsgericht Glonn mitzuteilen.

Wird der Dienst von einzelnen Pflichtigen verweigert, so sind die betr. Namen Tag für Tag zur Veranlassung der Strafverfolgung anher anzuzeigen.

3. Sollte der Gemeindeausschuß die Feststellung des Fremdenverzeichnisses, so sind die zuständigen Behörden zum Zwecke der Disziplinarahndung gegen dieselben anher anzuzeigen, wobei jedem zuständigen Gemeindeausschußmitglieder gemäß art. 166 Abs. II u. art. 167 Abs. I der Gem. Ord. v. 29. Sept. 1869 dazu §12 der Beilage IV zur Verfass. Urkunde das Rücktrittsrecht schon jetzt eine Ausschußsitzung von 30 M angehört wird.

4. Die Nachtrag muß sofort bezogen werden und ist über den Vollzug gegenwärtiger Anordnung in sechs Tagen bei Vermeidung der Verzeichnung eines Mehrbetrages anher zu berichten.

Sollte gegenwärtige Anordnung in der allen Fremden mit Bezug auf die vorgeschriebenen Anzeigen der vorgeschriebenen Rücksichtsbesuche und wegsperrten Wohnungen, und Umständen mit Rücksicht der bemängelten Wirkt nach dem Gesetze vom 4. Mai 1851 geboten sein, dann nun nicht unterlassen, die Gemeindevorstehung Glonn schon jetzt auf die schweren Folgen der Nichtbeachtung gegen die neue Gesetze gebotenen Anordnungen aufmerksam zu machen.

5. Abdruckmen bleibt es den gemeinden bei Gemeindeverwaltung gegen diese vorläufige Anordnung s. art. 13 Abs. I Ziff. 2 des Gesetzes über die Verwalt. Gem. Gesetz vom 8. August 1878

1-31-1 Archiv Glonn

Num. 2794.

Ebersberg, den 5 März 1883.

Königl. Bezirksamt

Ebersberg.

Betreff:

Jagdfrevel in der Gemeinde Glonn.

Hier wird mit Bericht vom 4. ds. M. d. J. angezeigt, es habe eine Sicherheitsmacht aus verlässigen Männern hat man gute Kenntniß genommen u. ist es selbstverständlich, daß sich diese Sicherheitsmacht auch bewaffnen dürfe und im Falle von Angriffen von den Waffen auch Gebrauch machen könnte.

Gutsbesitzer Herr Franzmann von Lichtenfels zu Grimsberg wird gewiß bereit sein, mit seinem zuständigen Personal zur Aufrechthaltung der Sicherheit mitzuwirken, dann sich mit demselben sofort ins Benehmen zu setzen ist.

Der
Bezirksamtmann:

Hage

An
die Gemd. Verwaltung
Glonn.

1-31-1 Archiv Glonn

Num. 9794.

Ebersberg, den 5 Nov. 188 5.

Königl. Bezirksamt

Ebersberg.

Betreff:
Habergeldreiben in der Gemeinde Glonn.

Nachdem sich in der Nacht vom Samstag den 31. Okt. auf den darauffolgenden Allerheiligensonntag den 1. Novbr. d. Js. in einem in unmittelbarer Nähe von Glonn gelegenen Platze aus der Gemeinde Glonn und den angrenzenden Gemeinden Daisen und Egmating ein grosser Haufen zu einem Habergeldreiben (Haus-Friedensbruch nach §§ 125 und 127 des Reichsstrafgesetzbuches: also zu dem Zwecke zusammengerottet hatte, um mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten gegen Personen und Sachen zu begehen, wodurch eine Hinderung drohender Gefahren vereitelt und mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu befürchten ist, so ist diesen Gewaltthätigkeiten mit rücksichtsloser Energie entgegenzutreten.

Bei vorliegenden Gesetzes auf Störung mir daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit vorst. Bezirksamts Ebersberg im Hinblicke auf art: 49 Abs. I, art: 50, art: 54, art 123, art: 156 Abs. IV u. art: 157 Abs. I – VII der Gemeinde Ordnung vom 29. Apr. 1869, dann art: 29 des pol. Strafgesetzbuches v. 26. Nov. 1871 für die Gemeinde Glonn und die angrenzenden Gemeinden Daisen u. Egmating eine polizeiliche Gemeindeliche Polizeistunde anordnen für die Zeit vom 10. Novbr. 1885 bis 6

An

Gemeinde-Vorstand

Glonn

1-31-1 Archiv Glonn

15. März 1886 einstimmig in der Art angenommen, daß in den Ortschaften

a. Symmating, Lindach, Münster
(: der Gem. Symmating :)

b. Frauenrieth, Haslach, Glonn, Aiting, Dachlberg
(: der Gemeinde Glonn :)

c. Laitern, Nattenbach, Langenpeter und Grilling mit Groß- und Kleinrohrbach (: der Gemeinde Laitern :)

nähere jeder Nacht von 10 Uhr sieben Uhr bis Früh drei Uhr sich, in der Ortschaft Glonn aber acht wehrkräftige und sicherheitsbeweisfähige Mannspersonen, wahrscheinlich jedoch zur Verstärkung dieser Zahl einzutreten die Sicherheitsmannschaften wachen und im Falle der Wahrnehmung von Zusammenrottungen die ganze Gemeinde sofort allarmiren. Jede der Gemeindeverwaltungen Laitern, Symmating und Glonn hat die Listen über die Mannschaften, welche in der bezeichneten Art den Sicherheitsdienst zu besorgen haben unter Angabe der Wohnstätten sofort aufzustellen, die Listen der aufgestellten Mannschaften gegen Unterschrift und mit dem Befehle zu versehen, daß Zuwiderhandelnde nach Art: 29 des pol. Strf. G. B. durch Gefängnißstrafe bis zu 15 M zu verurtheilen haben, zu versehen, und abschriftlich der für jede Ortschaft verfaßten Listen dem Landwehrinstructionskommando Glonn, welches die Wachen zu kontrolliren hat, zu übergeben und ist der

1-31-1 Archiv Glonn

Vollzug gegenwärtiger Anordnung am 9. d. M. d. J. bei Meidung der Abordnung eines Amtsboten anher anzuzeigen.

Sollten die Gemeindevorstehungen Haiming, Gunting und Glonn gegenwärtige Anordnung wider Erwarten nicht pünktlich vollziehen, so wird gegen die Saumseligen Ausschußmitglieder mit sogleich disciplinarischer vorgegangen werden.

Der
Bezirksamtmann:

Gramm
m.p.

Ho zu
intan
lu